



Antrag für die Auflösung einer Zuchtgemeinschaft

👉 **AKTIVE ZÜCHTER**

Kreisverband:		
Mitglied im Verein:	Z	
Datum der Antragstellung:		
Antragsteller 1:		
Name:	Vorname:	Id-Nr.:
Straße:	PLZ/Ort:	Geburtsdatum:
Antragsteller 2:		
Name:	Vorname:	Id-Nr.:
Straße:	PLZ/Ort:	Geburtsdatum:
Name der Zuchtgemeinschaft:	max. 20 Zeichen	
Vereinskennzeichen:	Z	
Kaninchenrasse(n):		
Ort, Datum:	Unterschrift Antragsteller1	Unterschrift Antragsteller2
Bestätigung durch Verein:	Unterschrift Vereins-Vorsitzender / Stempel	
Bestätigung durch Kreisverband:	Unterschrift Kreisverbands-Vorsitzender / Stempel	

Antrag senden an:

**1.Landesverbands-Vorsitzender
Ulrich Hartmann, Riedstraße 10, 73553 Alfdorf**



HINWEISE ZUR ZUCHTGEMEINSCHAFT

Eine Zuchtgemeinschaft bei den **Aktiven** kann nur aus 2 Personen eines Vereins bestehen. Zuchtgemeinschaften aus **Jugendzüchtern** innerhalb eines Vereins können aus mehreren, jedoch maximal 5 Jugendlichen gebildet werden. Eine Zuchtgemeinschaft aus Aktiven und Jugendlichen ist nicht gestattet.

Vorgehensweise bei der Antragstellung:

- Antrag an den Verein, dann Weiterleitung an den Kreisverband, von dort weiter an den Landesverband, der die Zulassung vornimmt.
- Der Landesverband schickt die Genehmigung zurück an den Kreisverband, der dann die Weiterleitung an den Verein und die Zuchtgemeinschaft erledigt.
- Der Zuchtberater des Landesverbandes erhält ebenfalls eine Genehmigungskopie.

Bedingungen für eine Zuchtgemeinschaft:

1. Eine Zuchtgemeinschaft von aktiven Züchtern darf nur aus 2 Personen bestehen.
2. Ehepaare, oder Lebensgemeinschaften können eine Zuchtgemeinschaft bilden.
3. Auch Jugendzüchter, maximal 5, können eine Zuchtgemeinschaft bilden.
4. Eine Zuchtgemeinschaft kann mehrere Rassen züchten, die aber im Antrag aufgeführt werden müssen.
5. Die Tiere einer Zuchtgemeinschaft müssen ein einheitliches Vereinstäto tragen.
6. Ist eine Zuchtgemeinschaft gebildet, kann keiner der Partner als Einzelaussteller auftreten auch nicht mit einer anderen Rasse.
7. Clubmitgliedschaft von Zuchtgemeinschaften ist möglich, jedoch nur bei Einzelmitgliedschaft, sowohl im Verein als auch im Club.
8. Bei allen Ausstellungen bezahlen die Mitglieder der Zuchtgemeinschaft einzeln Eintritt. Ausstellungskatalog, Porto und Drucksachen-Anteil wird einmal in Rechnung gestellt.
9. Aktive und Jugendliche zusammen können keine Zuchtgemeinschaft bilden, auch nicht als Familienmitglieder. Bei Ausstellungen dürfen nur einheitliche Kennzeichnungen verwendet werden, entweder alle mit „J“ oder ohne „J“.
10. Die Auflösung einer Zuchtgemeinschaft muss auf dem gleichen Weg gemeldet werden wie das Genehmigungsverfahren. Der Landesverband bestätigt die Auflösung an die vorgenannten Stellen. Erst danach kann jede Züchterin/jeder Züchter wieder als Einzel-Aussteller auftreten.

Bei Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Bestimmungen kann der Landesverband eine sofortige Auflösung der Zuchtgemeinschaft aussprechen.

Ulrich Hartmann
1.Landesverbands-Vorsitzender